

**6. Änderung vom 05.07.2018  
zur Hauptsatzung  
der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (/GV.NRW.S. 966) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 05.07.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder die 6. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet ([www.marienheide.de/das-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/](http://www.marienheide.de/das-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/)) für die Dauer von einer Woche vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls im Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Rathaus.

(2) Der alte Abs. 2 entfällt

Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie der Tagesordnungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

(3) Der alte Abs.3 entfällt und ist Bestandteil von Abs. 2

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

**§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO). Gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO wird dieses Entscheidungsrecht wie folgt eingeschränkt:

Für die Ernennung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD bedarf der Bürgermeister der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

Der Bürgermeister unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung regelmäßig in der nächsten anstehenden Sitzung über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 6. Änderung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 05.07.2018 beschlossene 6.Änderung zur Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW - BekanntmVO-) in der jeweils derzeit geltenden Fassung).

Gem. § 2 Abs. 3 der BekanntmVO wird bestätigt, dass der bekanntgemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht und dass nach Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 06.07.2018

Meisenberg  
Bürgermeister